

# Urlaub/Wanderritt mit dem Pferd in der Europäischen Union und der Schweiz – Fragen und Antworten

## Transport über die Grenze

*Welche Unterlagen werden in der EU für einen grenzüberschreitenden Transport von Pferden benötigt?*

*Genügt der Equidenpass oder benötige ich generell noch zusätzlich eine Gesundheitsbescheinigung für Pferdetransporte?*

*Gibt es hier eine Unterscheidung, ob ich als Privatperson Pferde über die Grenze transportiere oder ob ein gewerbliches Transportunternehmen dies tut?*

*Ist die Dauer des Auslandsaufenthaltes hierbei entscheidend?*

Für den grenzüberschreitenden Transport zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der Schweiz werden folgende Dokumente benötigt:

### 1. Equidenpass

Dieser muss, sofern die Tiere nach dem 30. Juni 2009 geboren sind, den Vorgaben der [Verordnung \(EG\) Nr. 504/2008](#) Anhang I entsprechen. Für registrierte Sport- oder Zuchtpferde ist das Gesundheitszeugnis im „neuen“ Pferdepass integriert. Sofern es sich um ältere Tiere handelt (d.h. vor dem 30. Juni 2009 geboren bzw. identifiziert) musste der Pferdepass die Kriterien der [Entscheidung 93/623/EWG](#) erfüllen, insbesondere die integrierte Gesundheitsbescheinigung war hierbei nur fakultativ.

### 2. Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung gemäß [Richtlinie 2009/156/EG](#)

- Registrierte Equiden (eingetragene Zucht- oder eingetragene Sportpferde): nach Anhang II
- Zucht- und Nutzequiden (sog. Hobbypferde ohne Eintragung): nach Anhang III
- Schlachtpferde: nach Anhang III

Die Gesundheitsbescheinigung hat eine Gültigkeit von 10 Tagen gerechnet ab dem Ausstellungsdatum. Sie muss das Tier vom Herkunftsort bis zum Bestimmungsbetrieb begleiten. Damit ist ein Rücktransport mit derselben Bescheinigung auch innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nicht zulässig. Für jeden Grenzübertritt (maximal 24stündige Ausflugsritte nach Deutschland ausgenommen) ist daher eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

### 3. TRACES-Meldung

Für das Verbringen von Zucht- und Nutzequiden sowie Schlachtpferden ist das Gesundheitszeugnis laut [Verordnung \(EG\) Nr. 599/2004](#) zusätzlich durch das für den Versandort zuständige Veterinäramt über [TRACES](#) in elektronischer Form an den Bestimmungsort zu senden.

Nach Artikel 3 der Richtlinie 2009/159/EG besteht die Möglichkeit, dass die Bestimmungsmittgliedstaaten allgemeine oder beschränkte Ausnahmen z. B. für Sport- oder Freizeitzwecke in der Nähe von Binnengrenzen gestatten. Deutschland hat in § 38

Nr. 4 der [Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung](#) davon gebraucht gemacht. Die Ausnahmeregelung gilt für Pferde, die bei Ausflugsritten oder Ausflugs-kutschfahrten für weniger als 24 Stunden die Grenze überschreiten. Bei Überschreitung der 24-stündigen Frist ist für das Zurückverbringen der Pferde nach Deutschland nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz weiterhin eine gültige amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung erforderlich.

Ein gewerbliches Transportunternehmen benötigt nach Tierseuchenrecht eine Registrierungsnummer nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie nach Artikel 6 der [Verordnung \(EG\) 1/2005](#) in Verbindung mit der nationalen [Tierschutztransport-Verordnung](#) zusätzlich eine Zulassung als Transportunternehmer.

## Wanderreiten

Welche Unterlagen benötige ich, wenn ich zu Pferde die Grenze überreite? Ist auch hier neben dem Equidenpass eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich? Immer, oder nur, ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer? Welche Ausnahmetatbestände gibt es hierzu?

Es gelten die gleichen Anforderungen wie für den grenzüberschreitenden Transport.

Ausnahmen vom Gesundheitszeugnis wurden für das Verbringen nach Deutschland nur für einen Zeitrahmen von bis zu maximal 24 Stunden für Ausflugsritte umgesetzt.

Strenggenommen ist der Tatbestand des grenzüberschreitenden, längerfristigen Wanderreitens im Recht der Europäischen Union gar nicht vorgesehen. Es besteht in Artikel 7 der Richtlinie 2009/156/EG sogar die Forderung nach einer unverzüglichen Verbringung des Pferdes an den Bestimmungsort. Die im Recht der Europäischen Union zugestandenen Ausnahmen beschränken sich auf die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten mit dem Bezug zur Grenznahe.

*„Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmittgliedstaaten können jedoch allgemeine oder beschränkte Ausnahmen zugestehen für den Versand von Equiden, die*

- *zu Sport- oder Freizeit-zwecken in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft geritten oder geführt werden,*
  - *an kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen oder an Tätigkeiten teilnehmen, die von dazu befugten örtlichen Einrichtungen in der Nähe der Binnengrenzen der Gemeinschaft ausgerichtet werden,*
  - *sich ausschließlich zu Weidezwecken oder zum Arbeitseinsatz vorübergehend in der Nähe von Binnengrenzen der Gemeinschaft befinden.“*

In der Gesundheitsbescheinigung sollte daher als Bestimmungsort der Ort des Grenzübertrittes genannt werden, ansonsten wäre die Route möglicherweise stark eingeschränkt und das „unverzügliche Verbringen zum Bestimmungsort“ nicht leistbar.

Wie lange gilt diese? Wenn ich zum Beispiel auf einem mehrwöchigen Ritt unterwegs bin und mehrere EU-Länder bereite, welche Konsequenzen hat dies für die Gesundheitsbescheinigung?

Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsbescheinigung beträgt gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2009/156/EG 10 Tage ab Ausstellungsdatum. Für jeden Grenzübertritt wird eine gültige weitere amtstierärztliche Veterinärbescheinigung verlangt (maximal 24stündige Ausflugsritte nach Deutschland ausgenommen).

### **Transport/Wanderritt in die Schweiz**

Was ist hier zu beachten? Hier ist für Kurzaufenthalte (höchstens 7 Tage) wohl kein Gesundheitszeugnis erforderlich.

Die Bedingungen für die Einfuhr/vorübergehende Einfuhr in die Schweiz sind auf der [Internetseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) abrufbar:

Für den Kurzaufenthalt in der Schweiz ist ein Gesundheitszeugnis für eine Aufenthaltsdauer von bis zu 7 Tagen eigentlich nicht erforderlich. Es wird jedoch vom schweizerischen Amtstierarzt als Voraussetzung für die Erstellung seines Gesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr bzw. die Rückverbringung nach Deutschland benötigt, um die Seuchenfreiheit im zurückliegenden Zeitraum bestätigen zu können. Für die Wiedereinfuhr bzw. die Einfuhr von Pferden aus der Schweiz nach Deutschland gelten die gleichen Veterinärbescheinigungen wie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der [Beschluss Nr. 1/2008](#) des europäisch-schweizerischen Veterinärausschusses regelt, dass für den Handel die in TRACES hinterlegten Gesundheitszeugnisse verwendet werden. Im Gegensatz zu den weitreichenderen Erleichterungen bei dem nicht gewerbsmäßigen Verbringen von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen den Mitgliedstaaten sind die Erleichterungen beim Verbringen von Pferden laut Artikel 3 der Richtlinie 2009/156/EG auf den grenznahen Bereich bzw. die Turnierteilnahme beschränkt.

### **Anwendbarkeit der Tierschutztransportverordnung für den Freizeitbereich der Pferdehaltung**

Wie ich gelesen habe, geht die FN davon aus, dass die Tierschutztransportverordnung nicht einschlägig ist. Sie gilt nur für den gewerblichen Transport von Pferden. Ist das so richtig? Wer benötigt dann für den Transport einen Sachkundenachweis? Berufsreiter, Landwirte, Pensionsstallbesitzer, Wanderreitbetriebe?

Die einschlägige Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Diese Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt, sondern sie schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dies bedeutet auch, dass Personen, die Pferde im Rahmen ihrer Berufsausübung befördern, zum Beispiel Berufsreiter, Trainer usw., den Vorschriften der oben aufgeführten Verordnung unterliegen. Sie müssen als Transportunternehmer zugelassen sein. Bei langen Transporten (über 8 Stunden) ist ebenfalls eine Zulassung des verwendeten Fahrzeuges erforderlich. In diesen Fällen dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen Hausequiden befördert werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen.